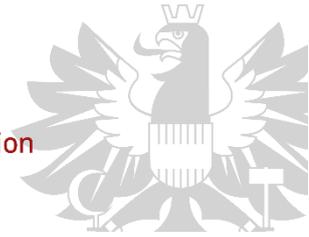


MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Mai 2021

Begutachtung im Rahmen einer Stellungnahme:

Bundesgesetz, mit dem das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)² in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z. 1 und 2 BBG³ in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen (Ziffer 1) und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben (Ziffer 2). Dabei haben nach Absatz 4 alle Organe des Bundes den Monitoringausschuss bei der Besorgung der Aufgaben des Absatzes 2 Z. 1 zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Monitoringausschuss ist auch in Gesetzesbegutachtungen einzubeziehen.

Der Monitoringausschuss begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs und damit die Organisatorische Neustrukturierung im österreichischen Verfassungsschutz.

Mit Besorgnis nimmt der Monitoringausschuss jedoch zur Kenntnis, dass entgegen den Vorgaben der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) der

¹ Engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl. III Nr. 155/2008. ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl. III Nr. 155/2008, neue Übersetzung: BGBl. III Nr. 195/2016.

² BGBl. Nr. 283/1990 i.d.F.d. BGBl. I Nr. 115/2008, , in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.

³ i.d.F.d. BGBl I Nr. 59/2018.

Aspekt Behinderung im Entwurf des Gesetzes offensichtlich nicht im erforderlichen Ausmaß mitgedacht bzw. berücksichtigt worden ist.

Mit dem Erlass des neuen § 112a StPO die Rechtsstaatlichkeit des der Republik Österreich gefährdet ist. Ist schon im Bereich der Gewaltenteilung der Rechtsstaatsgrundsatz nicht vollumfänglich erfüllt, besteht Besorgnis, dass damit auch in weiteren Bereichen der Rechtsstaatsgedanke nicht mehr erfüllt werden wird und dies zu erheblichen Nachteilen für Menschen mit Behinderungen führen kann.

Zu § 112a StPO neu

Der neu eingefügte § 112a StPO („Sicherstellung in Behörden und öffentlichen Dienststellen“). Dieser betrifft die Sicherstellung von schriftlichen Aufzeichnungen und Datenträgern in öffentlichen Dienststellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden sowie in durch Gesetz eingerichteten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Danach ist die Sicherstellung nur zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Ersuchen um Amtshilfe (§ 76 Abs. 1 StPO) im Einzelfall den Zweck der Ermittlungen gefährden würde, weil sich das Ermittlungsverfahren gegen den zur Amtshilfe verpflichteten Organwalter richtet. Eine Sicherstellung scheidet danach immer dann aus, wenn sich das Ermittlungsverfahren nicht gegen den zur Amtshilfe verpflichteten Organwalter richtet, was wohl in den meisten Fällen zutreffen wird. Die Formulierung des § 112a StPO stellt damit eine wesentliche Einschränkung im Vergleich zu der derzeit geltenden Rechtslage dar.

Darüber hinaus ist nach Absatz 2 vorgesehen, dass die betroffenen Ämter einer Sicherstellung widersprechen können, wenn vertrauliche Unterlagen betroffen sind, die von ausländischen Behörden oder internationalen Organisationen übermittelt wurden. Widerspruch ist außerdem möglich, wenn eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Justiz besteht oder wenn der Weitergabe überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Der Verweis auf die Amtshilfe wird dem Ermittlungsgedanken in Strafsachen nicht gerecht. Bei einer Verzögerung oder auch unberechtigte Verweigerung der Amtshilfe gibt es keine Möglichkeit, dagegen vorzugehen, was den Beweismittelverlust und die Verhinderung eines Ermittlungserfolges zur Folge haben könnte.

Darüber hinaus kann sich Amtshilfe immer nur auf dienstliche Unterlagen oder Gegenstände beziehen. Über Dinge, die ein Mitarbeiter privat am Arbeitsplatz untergebracht hat, hat der Dienstgeber jedoch keine Verfügungsgewalt. Gerade, wenn es um Computerdaten geht, kann eine klare Trennung schwierig sein, relevante Daten auch in privat wirkenden Ordner gespeichert werden können.

Dem Verweis auf die Amtshilfe widerspricht auch der Aspekt der Notwendigkeit raschen Handelns, um Beweismittelverluste zu verhindern. In vielen Fällen könnte so eine erfolgreiche Aufklärung von Straftaten erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht werden.

Die Regelung des § 112a StPO umfasst auch Gemeinden sowie durch Gesetz eingerichtete Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts (wie etwa Kammern, öffentliche Schulen und Krankenanstalten).

Menschen mit Behinderungen sind vielfältig in unterschiedlichen Verfahren mit unterschiedlichen Verwaltungsträgern (z.B. Behindertenhilfe) involviert, in denen es zu Fehlern, auch mit strafrechtlicher Relevanz kommen kann. Der Monitoringausschuss ist besorgt, dass in solchen Fällen die staatsanwaltliche Ermittlungstätigkeit durch einen Verweis auf lediglich ein Amtshilfeersuchen nach § 76 StPO zum Nachteil von Menschen mit Behinderungen erfolglos sein kann.

Der Monitoringausschuss regt daher die vollständige Streichung des § 112a StPO an.

Für den Ausschuss

Christine Steger

Vorsitzende

Die vorliegende Stellungnahme entstand außerhalb des parlamentarischen Begutachtungsprozesses.